



**Jugendfeuerwehr
im
Kreisfeuerwehrverband
Schweinfurt e.V.**



Jugendordnung

§ 1

Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Die Jugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Schweinfurt e. V. ist der Zusammenschluss aller Jugendfeuerwehren im Landkreis. Sie ist die Jugendorganisation der Freiwilligen Feuerwehren.
- 1.2 Die Jugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Schweinfurt e. V. hat ihren Sitz am jeweiligen Wohnort des/der Kreisjugendsprechers/in.
- 1.3 Die Jugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Schweinfurt e. V. ist eine Gemeinschaft der Jugend innerhalb der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises, die sich zu den Idealen der Freiwilligen Feuerwehren bekennen und an ihrer Verwirklichung tätig mitwirken.
- 1.4 Die Jugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Schweinfurt e. V. will:
 - a, die Arbeit der Jugendwarte/innen der Freiwilligen Feuerwehren fördern;
 - b, die Interessen der Jugendfeuerwehren nach außen und innen vertreten;
 - c, die Jugend zur tätigen Nächstenliebe anleiten;
 - d, das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen pflegen und fördern;
 - e, dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völker dienen.
- 1.5 Die Jugendfeuerwehr fördert von jedem Mitglied einer Jugendgruppe, die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat, der demokratischen Ordnung und die Bereitschaft die sich daraus ergibt, staatsbürgerliche Pflichten zu erfüllen.
- 1.6 Die Jugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Schweinfurt e. V. hat den Zweck, die in ihr vereinten Jugendgruppen und deren Feuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgabe insbesondere zu unterstützen durch:
 - a, Vermittlung von Anregungen für die Jugendarbeit;
 - b, Fortbildung der in der Jugendarbeit tätigen Führungskräfte;

c, Organisation und Durchführung von Jugendgruppentreffen und Ermöglichung des Erfahrungsaustausches unter den Jugendgruppen und den in der Jugendarbeit tätigen Führungskräften;

d, Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und den Jugendringen;

e, Vermittlungen von Zuwendungen;

f, Pflege nationaler und internationaler Beziehungen und Zusammenarbeit;

g, Vertretung der Interessen der Feuerwehranwärter/innen innerhalb der Gremien der Freiwilligen Feuerwehren;

h, Beschaffung und Mitwirkung bei der Erstellung von Ausbildungsunterlagen für die Jugendfeuerwehr.

- 1.7** Die Jugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Schweinfurt e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Absatzes der Abgabenordnung (AO 1977) vom 13.03.1976 in der jeweils gültigen Fassung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Jugendfeuerwehr dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 2

Mitgliedschaft

- 2.1** Mitglieder der Jugendfeuerwehren im Kreisfeuerwehrverband Schweinfurt e. V. sind die Jugendfeuerwehren des Landkreises.
- 2.2** Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Annahme der Jugendordnung nach dem Muster für die Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehren Bayerns.

§ 3

Ehrenmitgliedschaft

- 3.1** Personen, die sich um die Förderung der Jugendarbeit verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des/der Kreisjugendsprechers/in, in der Kreis-Jugendfeuerwehr-Versammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4

Organe der Jugendfeuerwehr

- 4.1** Organe der Jugendfeuerwehren des Landkreis Schweinfurt im Kreisfeuerwehrverband Schweinfurt e. V. sind:
- a**, die Kreis-Jugendfeuerwehrversammlung;
- b**, Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss.

§ 5

Kreis-Jugendfeuerwehrversammlung

- 5.1** Die Kreis-Jugendfeuerwehrversammlung ist das Beschlussorgan der Jugendfeuerwehren des Landkreises Schweinfurt. Sie tritt alle Jahre unter dem Vorsitz des/der Kreisjugendsprechers/in zusammen.

- 5.2** Die Kreis-Jugendfeuerwehrversammlung besteht aus:
- a**, dem örtlichen gewählten Jugendsprecher/in, in den örtlichen Jugendgruppen;
 - b**, dem/der Jugendwart/in;
 - c**, dem/der Kommandanten/in;
 - d**, dem/der Kreisfeuerwehrjugendwart/in;
 - e**, dem/der stellvertretenden Kreisfeuerwehrjugendwart/in.
 - f**, den Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverband Schweinfurt e.V.
- 5.3** Zeitpunkt und Ort der Kreis-Jugendfeuerwehrversammlung werden den Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben.
- 5.4** Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vorher an den Kreisjugendsprecher/in einzureichen. Die endgültige Tagesordnung ist spätestens am Tage der Versammlung vorzulegen.
- 5.5** Die Kreis-Jugendfeuerwehrversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten (Jugendsprecher/in, Jugendwart/in,) anwesend sind. Der/die Stimmberechtigte kann sich durch seine/n Vertreter/in vertreten lassen. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Kreis-Jugendfeuerwehrversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Auf die geänderte Beschlusslage ist dann hinzuweisen.
- 5.6** Jede(r) Stimmberechtigte(r) hat nur eine Stimme.
- 5.7** Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Enthaltungen sind nicht zulässig. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für eine Änderung der Jugendordnung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.
- 5.8** Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Kreisfeuerwehrverband Schweinfurt e. V.
- 5.9** Über die Kreis-Jugendfeuerwehrversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Protokollführer/in und dem/der Kreisjugendsprecher/in zu unterzeichnen ist. Die Protokollführung wird von dem/der Schriftführer/in wahrgenommen.
- 5.10** Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem Vorstand des Kreisfeuerwehrverband Schweinfurt e. V. zuzuleiten.
- 5.11** Aufgaben der Kreis-Jugendfeuerwehrversammlung sind:
- a**, Wahl des/der Kreisjugendsprecher/in;
 - b**, Wahl des/der stellvertretenden Kreisjugendsprecher/in;
 - c**, Wahl des/der Schriftführers/in;
 - d**, Wahl des/der Kassiers/in;

- e**, Wahl der drei Beisitzenden;
Sie sollten jeweils aus den KBI-Bereich Nord, Süd, und West kommen;
 - f**, Wahl der beiden Kassenprüfer/in;
 - g**, Wiederwahl ist zulässig;
 - h**, Genehmigung der Jahresberichte;
 - i**, Entgegennahme der Kassenprüfung;
 - j**, Entlastung des Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses;
 - k**, Beschlussfassung über Änderung der Jugendordnung;
 - l**, Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
- 5.12** Die unter 5.11, a-f, genannten Ausschussmitglieder werden von der Kreis-Jugendfeuerwehrversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie müssen das 17. Lebensjahr vollendet haben.
- 5.13** Der/die Kreisjugendsprecher/in ist in geheimer Abstimmung zu wählen.
- 5.14** Gewählt ist derjenige/diejenige, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Erreicht dies keiner/keine, so ist ein weiterer Wahlgang mit den beiden Kandidaten/innen durchzuführen, die die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit ist ein Losentscheid durchzuführen.

§ 6

Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss

- 6.1** Der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss besteht aus:
- a**, dem/der Kreisjugendsprecher/in;
 - b**, dem/der stellvertretenden Kreisjugendsprecher/in;
 - c**, dem/der Schriftführer/in;
 - d**, dem/der Kassier/in;
 - e**, den drei Beisitzenden;
 - f**, dem/der Kreis-Feuerwehrjugendwart/in;
 - g**, dem/der stellvertreten Kreis-Feuerwehrjugendwart/in.
- 6.2** Die unter 6.1, f-g, genannten Ausschussmitglieder werden vom Vorstand des Kreisfeuerwehrverband Schweinfurt e. V. gestellt
- 6.3** Die Mitglieder des Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 7

Verwaltung und Finanzierung

- 7.1 Die Geschäfte der Jugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Schweinfurt e. V. werden ehrenamtlich geführt.
- 7.2 Finanzielle Mittel für die Arbeit der Jugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Schweinfurt e. V. werden u. a. durch Zuwendungen des Landesfeuerwehrverbandes, des Bezirksfeuerwehrverbandes, des Kreisfeuerwehrverbandes Schweinfurt e.V. sowie Spenden, Schenkungen, Zuschüsse und Beihilfen Dritter aufgebracht.
- 7.3 Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Kreis- Jugendfeuerwehrausschuss in eigener Zuständigkeit im Rahmen des Haushaltsplanes und unter Beachtung der im Rahmen der Zuschussbewilligung gemachten Auflagen und Bestimmungen.
- 7.4 Zahlungen bedürfen der Anweisung durch den/der Kreisjugendsprecher/in.
- 7.5 Über Ausgaben bis zu einer Höhe von 100 € kann der/die Kreisjugendsprecher/in entscheiden.
- 7.6 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 7.7 Es darf keine Person durch zweckentfremdete Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 8

Auflösung

- 8.1 Die Jugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Schweinfurt e. V. kann nicht aufgelöst werden, solange im Landkreis Schweinfurt noch Jugendgruppen nach den Grundsätzen dieser Jugendordnung bestehen.
- 8.2 Im Falle einer Auflösung geht das Vermögen der Jugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Schweinfurt e. V. an den Kreisfeuerwehrverband Schweinfurt e. V. über, der es ausschließlich und unmittelbar für die Jugendarbeit in den Feuerwehren des Landkreises Schweinfurt zu verwenden hat.

§ 9

Betreuung und Förderung

- 9.1 Der Kreisfeuerwehrverband Schweinfurt e. V. betreut und fördert die Jugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Schweinfurt e. V.
- 9.2 Der Vorstand des Kreisfeuerwehrverband Schweinfurt e. V. ist von den Sitzungen der Organe in Kenntnis zu setzen und kann daran in beratender Funktion teilnehmen.

§ 10

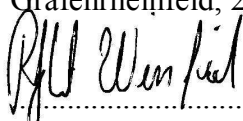
Schlussbestimmungen

- 10.1 Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Schweinfurt e. V. ist Bestandteil der Satzung des Kreisfeuerwehrverband Schweinfurt e. V.
- 10.2 Die Jugendordnung wurde in der Versammlung der Jugendfeuerwehren am 21.03.2003 in Grafenrheinfeld beschlossen.
- 10.3 Sie wurde vom Kreisfeuerwehrverband Schweinfurt e. V. bestätigt.

10.4 Die Jugendordnung tritt mit Wirkung vom 21.03.2003 in Kraft.

10.5 Durch Beschluss der Kreis-Jugendfeuerwehrversammlung auf seiner Sitzung am 21.03.2003 in Grafenrheinfeld, und Bestätigung durch den Kreisfeuerwehrverband Schweinfurt e. V. wird die Jugendordnung von 26.06.1996 geändert. Sie tritt dann mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Für die Jugendfeuerwehr des Landkreises Schweinfurt
Grafenrheinfeld, 21.03.2003

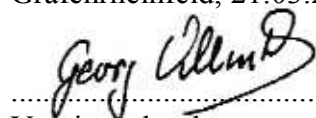


Kreisjugendsprecher

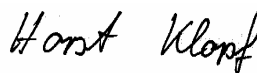


stellvertretenden Kreisjugendsprecher

Für den Kreisfeuerwehrverband Schweinfurt e. V.
Grafenrheinfeld, 21.03.2003



Vorsitzender des
Kreisfeuerwehrverband Schweinfurt



Kreis-Feuerwehrjugendwart